

## Haushaltssatzung

### der Stadt Wesel für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV.NRW.S. 759, ber. 2019 S. 23), hat der Rat der Stadt Wesel mit Beschluss vom 12.03.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird wie folgt festgesetzt:

#### **Ergebnisplan**

Gesamtbetrag der Erträge 189.047.440 €

Gesamtbetrag der Aufwendungen 191.878.174 €

#### im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 181.935.498 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 178.245.826 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit 13.490.643 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 46.172.823 €

und damit einem Gesamtbetrag 59.663.466 €

Auszahlung aus der Investitionstätigkeit 40.069.304 €

Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 24.604.162 €

und damit einem Gesamtbetrag 64.673.466 €

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird für 2019 auf 26.578.661 € festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird für 2019 auf 21.076.437 € festgesetzt.

#### § 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 2.830.734 € festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000.000 € festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 265 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 448 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 448 v.H.

## § 7

- (1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates der Stadt Wesel nach § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn sie für den Einzelzweck 1 v.T der veranschlagten Erträge bzw. Einzahlungen des Haushaltsplanes überschreiten.
- (2) Die Grenze erheblicher Abweichungen i.S. von § 81 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 GO NRW wird auf 5 v.H., i.S. von § 81 Abs. 3 Ziffer 1 GO NRW auf 2 v. T. festgesetzt.
- (3) Die Wertgrenze gemäß § 4 Abs. 4 der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung NRW–GemHVO NRW) für den Einzelausweis von
  - a) Ankauf von Grundstücken und Gebäuden sowie für Baumaßnahmen gem. § 3 Abs. 1 Ziffern 20 und 21 GemHVO NRW auf 50.000 € und
  - b) sonstigen Investitionsauszahlungen gem. § 3 Abs. 1 Ziffern 22 bis 25 GemHVO NRW auf 10.000 € festgesetzt.
- (4) Die im Stellenplan mit einem Vermerk „k.w.“ (künftig wegfallend) oder einem Vermerk „k.u.“ (künftig umzuwandeln) versehenen Stellen für Beamte und tariflich Beschäftigte fallen bei Freiwerden weg bzw. werden unter Beachtung der durch Tarifrecht festgelegten Eingruppierungsmerkmale umgewandelt.
- (5) Wird einem Beamten/einer Beamtin ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen, so kann er/sie mit Rückwirkung von höchstens 3 Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit er/sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat und die Planstelle, in die er/sie eingewiesen wird, besetzbar war.